

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Nicole Höchst,
Dr. Michael Espendiller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/25974 –**

Förderung der internationalen Kooperation „Coalition of Epidemic Preparedness Innovation“ aus Bundesmitteln

Vorbemerkung der Fragesteller

Bei der internationalen Impfstoff-Initiative (Coalition of Epidemic Preparedness Innovation (CEPI)) handelt es sich um eine öffentlich-private Partnerschaft zur Beschleunigung der Impfstoffentwicklung gegen aufkommende Infektionskrankheiten, die 2017 in Davos gegründet wurde. Ziel dieser globalen Kooperation ist es, Impfstoffe gegen aufkommende Krankheiten mit Pandemiepotenzial zu entwickeln und während eines Ausbruchs allen Menschen einen gleichen und gerechten Zugang zu den Vakzinen zu ermöglichen (vgl. <https://cepi.net/about/whyweexist/>, Stand: 30. November 2020).

Für den Zeitraum von 2017 bis 2021 erfährt CEPI eine Grundförderung von bis zu 90 Mio. Euro durch die Bundesregierung. Im Rahmen der COVID-19-Pandemie hat der Deutsche Bundestag am 11. März 2020 in einem ersten Schritt beschlossen, außerplanmäßig 145 Mio. Euro zur Forschungsintensivierung verfügbar zu machen. Auf der globalen Geberkonferenz am 4. Mai 2020 sicherte die Bundesregierung weitere finanzielle Mittel für CEPI zu. Diese wurden dann in Form von ergänzenden 230 Mio. Euro bereitgestellt (vgl. <https://www.bmbf.de/de/coronavirus-was-tut-das-bmbf-11069.html>, Stand: 30. November 2020).

Insbesondere wenn öffentliche Gelder investiert werden, müssen rechtsverbindliche Verträge die Absprachen zwischen den beteiligten Partnern festlegen. Sowohl Vertreter der Bundeskoordination Internationalismus (BUKO) und der daraus hervorgehenden Pharma-Kampagne als auch Repräsentanten von „Ärzte ohne Grenzen“ kritisierten in der Vergangenheit die unklare Zugangspolitik sowie den Mangel an Kooperationsvereinbarungen zwischen CEPI und privaten Firmen.

Trotz mehrfacher Interventionsversuche durch Nichtregierungsorganisationen (NGOs), war es nicht möglich, klare Rahmenbedingungen zu schaffen. Bis heute gibt es faktisch keine angemessenen rechtsverbindlichen Regelungen (vgl. https://www.bukopharma.de/index.php/de/8-aktuelles/345-wer-bleibt-aus-sen-vor-zugang-zu-covid-19-produkten-noch-nicht-gesichert#_edn14, Stand: 10. Dezember 2020).

In einem offenen Brief wenden sich „Ärzte ohne Grenzen“ an den Verwaltungsrat von CEPI und erklären auf ihrer Forschungsplattform: „CEPI kommt also für die gesamte Forschung und Entwicklung finanziell auf und verwendet dafür vor allem öffentliche Mittel. Doch alle direkten Forschungsergebnisse, aber auch biologische Proben, Daten, neue Technologien und andere Materialien sowie geistige Eigentumsrechte und Veröffentlichungen werden den Vertragspartnern ohne garantierte Gegenleistungen überlassen“ (vgl. <https://www.aerzte-ohne-grenzen.de/forschungsplattform-cepi>, Stand: 30. November 2020).

1. Wie viele Verträge wurden zwischen der Bundesregierung und CEPI abgeschlossen, und wie gestaltet sich die juristische Vertragsgrundlage hinsichtlich der Verteilung der Steuergelder an CEPI?

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ist für die Bundesregierung seit der Gründung der Coalition for Epidemic Preparedness Innovations (CEPI) 2017 Vollmitglied der Initiative, die als Verein norwegischen Rechts gegründet wurde. Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft sind durch die auf der Internetseite von CEPI einsehbare Satzung (Articles of Association) festgelegt. Die Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen (Mitgliedsbeiträge) erfolgt über den Financial Intermediary Fund bei der Weltbank. Die Mitgliedsbeiträge der Bundesregierung für die Jahre 2017 bis 2021 betragen insgesamt 90 Mio. Euro. Vertragsergänzend stellt die Bundesregierung für die Impfstoffentwicklung gegen SARS-CoV-2 durch CEPI für die Jahre 2020/2021 weitere bis zu 230 Mio. Euro bereit.

2. Welche Kriterien wurden für die Vergabe der finanziellen Mittel vertraglich vereinbart?

Die Mitgliedsbeiträge der Bundesregierung für CEPI werden von der jährlichen Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers zum Bundeshaushalt abhängig gemacht.

Die Mittelvergabe von CEPI an die Entwicklungsprojekte und Partner ist in Grundzügen durch den auf der Internetseite von CEPI einsehbaren geltenden Geschäftsplan sowie durch diverse verbindliche Richtlinien geregelt. Zudem ist vertraglich festgelegt, dass jedwede Verwendung der Mittel der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf und im Einklang mit den Articles of Association steht.

3. Welche konkreten rechtsverbindlichen Kooperationsvereinbarungen gibt es zwischen der Bundesregierung und CEPI, und wie sehen diese im Detail aus?

Über die durch die entsprechenden vertraglichen Grundlagen geregelte Mitgliedschaft der Bundesregierung in CEPI hinaus (siehe Antwort zu Frage 1) existieren keine weiteren Kooperationsvereinbarungen.

4. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass auch dem deutschen Steuerzahler alle direkten Forschungsergebnisse, Daten, neuen Technologien sowie geistige Eigentumsrechte und Veröffentlichungen zur Verfügung stehen und nicht von privaten Kooperationspartnern der internationalen Impfstoff-Initiative unter Verschluss gehalten werden?

CEPI stellt grundsätzlich den freien Zugang zu Daten, Ergebnissen und Veröffentlichung der geförderten Projekte nach dem Prinzip des Open Access sicher mit dem Ziel, die Impfstoffentwicklung voranzutreiben. Dies ist in den übergeordneten Zugangsregelungen vereinbart. Demnach sind alle Vertragspartner von CEPI zur Einhaltung der CEPI-Richtlinien für einen gerechten Zugang verpflichtet. CEPI hat einen Ausschuss (Equitable Access Committee) für die Überprüfung der Umsetzung dieser Prinzipien des gerechten Zugangs in den einzelnen Verträgen eingerichtet und wirksame vertragsrechtliche Regelungen (sog. Step-in Rights) zu deren Einhaltung getroffen. Aus Sicht der Bundesregierung sind damit auch die Interessen der Bundesbürger umfänglich gewahrt.

5. Wie erfolgte bislang die Erfolgskontrolle bei der Förderung von CEPI durch die Bundesregierung?

Wie stellte die Bundesregierung fest, dass die Förderung zielorientiert und angemessen ist?

Sämtliche Förderentscheidungen und Investitionen von CEPI müssen durch den Aufsichtsrat (CEPI-Board) genehmigt werden. Das BMBF ist seit der Gründung der Initiative im CEPI-Board vertreten. Die Förderung ist mit regelmäßigen Berichtspflichten und externen Audits verbunden. Im Rahmen dieses Controllings besteht ein kontinuierlicher Austausch zwischen dem BMBF und CEPI.

6. Plant die Bundesregierung eine Förderung von CEPI über das Jahr 2021 hinaus, und wenn ja, in welcher Höhe, und auf welcher Grundlage?

Die Ausrichtung von CEPI über das Jahr 2021 hinaus ist Gegenstand aktueller strategischer Diskussionen der Initiative. Die Bundesregierung wird über eine Förderung in der zweiten Phase auf Grundlage der noch nicht vorliegenden Strategie sowie auf Basis der in Auftrag gegebenen externen Evaluation (Mid-term Review) der Initiative entscheiden.

7. Inwieweit ist die Bundesregierung in angemessener Weise an der Aufsicht über die öffentlich-private Partnerschaft, etwa über einen Sitz im Aufsichtsrat, beteiligt?

Die Bundesregierung hält seit der Gründung der Initiative einen der vier für Investoren vorgesehenen Sitze im CEPI-Board inne. Als Investor ist das BMBF weiterhin im Investorenbeirat und im „Executive and Investment Committee“ eingebunden.

8. Wie häufig kam es seit Gründung der Impfstoff-Initiative zu Abstimmungstreffen zwischen Vertretern der Bundesregierung und Vertretern von CEPI (bitte einzeln auflisten)?

Die Abstimmung der CEPI-Mitglieder erfolgt in den dafür vorgesehenen Gremien von CEPI, die anlassbezogen durch bilaterale Gespräche zwischen Geschäftsstelle und einzelnen Mitgliedern vorbereitet werden können. Gesonderte Abstimmungstreffen erfolgen nicht.

Die Gremiensitzungen werden nachfolgend aufgelistet:

Sitzungen des Aufsichtsrats einschließlich des Interim Boards:

2. bis 4. Dezember 2020; 16. bis 18. September 2020; 29. Juni bis 1. Juli 2020; 7. Mai 2020; 30. April 2020; 16. bis 18. März 2020; 5. Februar 2020; 3. Dezember 2019; 19. bis 20. September 2019; 27. Juni 2019; 7. bis 8. März 2019; 6. Dezember 2018; 8. bis 9. Oktober 2018; 21. Juni 2018; 7. bis 8. März 2018; 20. November 2017; 21. September 2017; 11. bis 12. Juli 2017; 27. Februar 2017; 12. Januar 2017.

Sitzungen des Executive and Investment Committee:

23. Dezember 2020; 30. November 2020; 14. November 2020; 3. November 2020; 10. Oktober 2020; 2. Oktober 2020; 28. August 2020; 7. August 2020; 7. Juli 2020; 3. Juni 2020; 25. Mai 2020; 11. Mai 2020; 23. April 2020; 14. April 2020; 26. Februar 2020; 23. Januar 2020; 9. Januar 2020; 18. November 2019.

Sitzungen des Investorenbeirats:

Grundsätzlich tagt der Investorenbeirat unmittelbar vor den Sitzungen des Aufsichtsrats.

Im Jahr 2020 fanden darüber hinaus anlassbezogen weitere Sitzungen des Investorenbeirats statt, sodass sich insgesamt folgende Termine für 2020 ergeben:

30. November 2020, 23. Oktober 2020, 28. September 2020, 11. September 2020, 26. Juni 2020, 19. Juni 2020, 3. Juni 2020, 29. Mai 2020, 6. Mai 2020, 28. April 2020, 16. April 2020.